Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal- und Tax-Ordnung de dato Schwerin den 20. Julii 1751.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1751?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0001
DFG

Mk_4065.
Mi_86.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0002
DFG

No. 1. 2. 5. 8. 16. 18. 20. 28. 34. 35. 40. 55. 66. 67. 83 (Interims-Reglement des Consistoriums). 84. 115. 121. 124. 125. 126. 127. 128. finden sich in der Bärensprungschen Sammlung nicht; die übrigen sind alle darin abgedruckt.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0004
DFG

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal- und Tax-Ordnung

de dato Schwerin den 20. Julii

1751.

Exemplar
Bibliothecae
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0006
DFG

Von Gottes Gnaden
Wir Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiedurch kund und zu wissen; daß, da Wir unter andern zum Besten Unsrer Unterthanen gereichenden Veranstaltungen nöhtig gefunden, in Unsren Herzogthümern und Landen, besondere Crayß-Physicos gnädigst zu ernennen, welche das Medicinal-Wesen beobachten, dessen bißherige Mißbräuche, Unordnungen und Fehler abstellen, und überhaupt was zur Erhaltung oder Ersetzung der Gesundheit der Einwohner Unsrer Landen erfordert werden möchte, getreulich besorgen sollen, Wir um diesen Endzweck desto zuverläßiger zu erreichen, nachfolgende Medicinal-Ordnung abfassen, und, damit keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, durch den Druck allgemein werden lassen wollen.

CAP. I.
Von den Crayß-Physicis.

§. 1.

Es sollen die Physici ihren Bestallungen und Eyden gemäß, sich äusserst angelegen seyn lassen, dasjenige zu beobachten, und allenthalben ins Werk zu setzen, was sowohl ihnen als den übrigen Doctoribus Medicinæ, Apotheckern, Chirurgis, Badern und Hebammen in dieser Unsrer Verordnung vorgeschrieben worden.

§. 2.

Selbige haben also dahin zu sehen, daß es in keinem gebreche, welches zur Beförderung der Gesundheit der Einwohner sowohl in Städten als auf den Dörfern gereichet. Besonders aber soll ihnen obliegen, genaue Achtung zu haben, daß, wann epidemische Krankheiten und Seuchen sowohl bey den Menschen als beym Vieh, sich eräugnen, solche Anstalten vorgekehret werden, wodurch der Fortgang und Wachsthum der Seuchen bald möglichst gehemmet werden möge: Wie dann eines jeden Ortes Obrigkeit in Städten und Aemtern hiedurch ernstlich befohlen wird, sobald sich ansteckende Krankheiten an Menschen oder auch am Vieh äussern, solches sogleich dem Physico Circuli anzuzeigen, damit dem Uebel schleunig so viel möglich vorgebeuget werden möge.

§. 3.

Sothane Absicht desto besser zu erreichen, sind die Physici verpflichtet, unter sich eine collegialische Freundschafft und fleißige Correspondence zu unterhalten, sobald sich etwas ansteckendes oder sonst ausserordentliches hervor giebt, wovon zeitige Wissenschafft den übrigen nöhtig oder nützlich ist, solches aufs forderlichste einander zu berichten, zur Abstellung und Hebung desselben gemeinschaftliche Consilia zu fassen; wann es nöhtig befunden wird, deren umständliche Nachricht an Unsre Regierung einzusenden, darüber weitere Verhaltungs-Befehle zu erwarten, mithin aus Privat-Absichten wissentlich oder vorsetzlich nichts zu thun, oder zu unterlassen, weshalb GOtt und Uns sie Rechenschafft zu geben haben.

§. 4.

In Ansehung der Apothecker, Chirurgorum, Bader und Hebammen, lieget den Physicis ob, dahin zu sehen, daß keine andere als tüchtige Subjecta darzu angenommen werden: die bereits Seßhaffte aber der Verordnung gemäß sich aufführen.

§. 5.

Diesemnach sollen dieselbe alle angehende Apothecker, Chirurgos, Bader und Hebammen, bevor diese ihr Metier exerciren dürffen, in den zu ihrem Beruf und Amt gehörigen Stücken genau und umständlich examiniren, den Hebammen, als welche gemeiniglich die unerfahrensten zu seyn pflegen, mit nöhtigem Unterricht an die Hand gehen, und durch keine Freundschafft, Recommendation, Geschenke oder andere Ursachen, unwissende und untüchtige Personen durchzuhelffen, sich bewegen lassen, weniger die Unerfahrenheit des einen oder andern bemänteln, hingegen wie weit

eines

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0008
DFG

eines jeden Geschicklichkeit reiche, ein gewissenhafftes Gezeugnis ertheilen. Allermassen der Crayß-Physicus, welcher untauglich befundenen Personen ein Gezeugniß der Geschicklichkeit gegeben hat, eo ipso sich des Physicats verlustig, und anderer willkührlicher Strafe würdig gemacht haben soll.

§. 6.

Damit aber angehende Medici, Chirurgi und Hebammen, destomehr in der, zu ihrem Amt und Werk gehörigen Anatomischen Wissenschafft unterrichtet, und zugleich zu Chirurgischen Operationibus angeführet werden mögen; so wollen Wir auf jedesmahlige unterthänigste Anzeige und Bitte, nach Gelegenheit der Umstände Unsern ohnweit Rostock belegenen Beamten und Obrigkeiten in den Städten, daß alle mit dem Schwerdt und Strange bestrafte Missethäter, todt gefundene Vagabonden, imgleichen die, welche aus öffentlichen Fonds müssen begraben werden, Unserm Professori Anatomiæ, nach der Anatomie-Cammer eingeliefert werden sollen, jedesmahl besonders anbefehlen.

§. 7.

Die Visitationes der Apothecken sollen alle Jahre und zwar im Julio und Augusto, oder höchstens im September geschehen, weil um solche Zeit die Simplicia und Vegetabilia mehrentheils eingesammlet worden, wobey Unsere Physici sich nach der vorgeschriebenen Verordnung zu richten haben. Wann sie etwas mangelhaftes und einer Correction bedürffendes antreffen, ist der Physicus gehalten, selbiges schriftlich demjenigen, bey welchem solcher Mangel befunden worden, zu erinnern, damit es aufs forderlichste ersetzet oder geändert werde. Fünde sich aber dennoch bey künftiger Visitation, oder anderer Gelegenheit, daß die Besserung verabsäumet worden, so soll der Physicus solches bey Unsrer Regierung melden, und weitere Verfügung erwarten.

§. 8.

Ausser diesen jährlichen Visitationibus ist es dem Physico unbenommen, so offt sich die Gelegenheit, oder eine trifftige Ursache findet, jedoch ohne Forderung einiger Reise-Kosten und Diäten, auf den seiner Aufsicht anvertrauten Apothecken, was derselbe etwa nöhtig zu seyn erachtet, besonders in den kleinen Städten, woselbst in Ermangelung eines Medici, den Apotheckern, bey nicht besonders erheblichen Krankheiten, die Reichung der etwa begehrten innerlichen Medicamenten erlaubet ist, zu untersuchen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0009
DFG

§. 9.

Auf das Betragen der Chirurgorum und Hebammen, sollen die Physici ebenfals ein wachsames Auge haben, damit selbige in ihren Schranken bleiben, und keine schädliche, verwegene und gewissenlose Curen unternehmen.

Wann einige Fehler entdecket worden, welche durch eine Privat-Correction abzuthun, so sind die Physici gehalten, mit bescheidenem Unterricht die Irrenden eines bessern zu belehren. Solten aber einige strafbare Handlungen, oder gewissenlose Curen unternommen seyn, so hat der Physicus solches an Unsre Regierung zur gerechten Ahndung anzuzeigen.

§. 10.

Bey Disquisitionibus judicialilibus, als welche den Physicis privative zukommen, es mögen solche in Sectionibus, Besichtigungen oder andern Dingen bestehen, sollen dieselben sich aller möglichsten Vorsichtigkeit befleißigen, und ihre ausführlich und umständlich einzusendende Berichte, weil es öfters Leib und Leben anbetrifft, nach ihrer Ueberzeugung und nach ihrem Gewissen abfassen, so wie sie es vor GOtt und Uns zu verantworten sich getrauen.

§. 11.

Die Reise-Kosten, Vorspann, und Sections-Gebühren, werden dem Physico aus Unsren Amts-Gerichts-Revenüen, fals sie vom Amts-Gericht requiriret worden; oder von den Städten, woferne selbige Jurisdictionem Criminalem und die Requisition an den Physicum erlassen haben, ohne Anstand gegen Quitung bezahlet.

§. 12.

Wann aber ein Physicus, wegen einiger Krankheit, oder anderer erheblichen Ursachen halber, die Section selber zu verrichten nicht vermag, so ist es ihm erlaubet, einen andern dazu zu substituiren: wie es ihm auch frey gegeben wird, zu den Obductionibus einen Chirurgum zu erwählen, welchen er am tüchtigsten dazu zu seyn erachtet, es wäre dann, daß die Umstände ein anders erforderten.

§. 13.

Ein jeder Physicus soll dem Viso reperto sein Judicium beyzufügen verpflichtet seyn. Selbiges kan ihm auch um soweniger erlassen

erlassen werden, jeweniger Bedenken oder Anstand er finden kann, so weit als sein Wissen und Gewissen reicht, in jedem Fall zu urtheilen.

CAP. II.

Von den Medicis und Medicinâ Practicis.

§. 1.

Alle Unsre eingebohrne Landes-Kinder, welche Praxin Medicam in Unsren Herzogthümern und Landen zu exerciren gedenken sollen, von nun an, und fernerhin, auf Unsrer Universität zu Rostock den Gradum Doctoris oder Licentiati annehmen, damit man von derselben Fähigkeit zu diesem wichtigen Officio desto zuverläßiger überzeuget seyn möge.

§. 2.

Daferne aber einige derselben schon nach Johannis des Jahrs 1750. auf einer andern Academie promoviret, und in Unsern Landen Praxin zu treiben den Vorsatz haben; So soll ihnen nicht eher zu practiciren vergönnet seyn, als biß sie bey Unsrer Medicinischen Facultät zu Rostock sich gemeldet, und zum Amico Colloquio sistiret, auf daß man derselben profectus erfahre, und ihnen füglich die Freyheit einräumen könne, die erlernte Wissenschafft, bey denen, die sich ihnen anvertrauen wollen, in Uebung bringen zu können. Weil sie aber die Universität ihres Vaterlandes vorbey gegangen, sind selbige schuldig, gedachter Facultät für dieses Colloquium, und das ihnen sub Sigillo Facultatis zu ertheilende Attestatum Sechszehen Reichsthaler zu erlegen.

§. 3.

Die aber keine Landes-Kinder sind, auch bereits nach Johannis 1750. auf einer andern Universität promoviret, und in Unsren Landen als Practici sich aufzuhalten den Vorsatz haben, denen wird zwar ebenfals nicht erlaubet, ehender ihr Metier exerciren zu können, bevor sie sich bey gedachter Medicinischen Facultät angegeben, ihre Inaugural-Disputation vorgezeiget, und dem Colloquio sich unterworfen haben; jedoch wird ihnen das Honorarium zu Acht Rthlr. erlassen.

§. 4.

Solchemnach stehet es keinem frey, praxin clinicam zu treiben, er mag seyn, wer er wolle, falß er kein würklicher beeydigter Doctor oder Licentiatus ist; damit der unerlaubten, zum unausbleiblichen Nachtheil der armen Patienten gereichenden Pfuscherey nach Möglichkeit gesteuret werde.

§. 5.

Vermöge des geleisteten Doctor-Eydes ist ein jeder Practicus verbunden, gegen Arme sowohl als Reiche gleichwillig sich finden zu lassen, keine Patienten ohne dringende Ursache zu verlassen, oder vorsetzlich zu versäumen, die ihm anvertrauete geheime Mängel und Krankheiten keinem Menschen zu offenbaren, in Reichung starker Arzeneyen alle Behutsamkeit zu gebrauchen, vor unanständiger Verunglimpfung anderer Medicorum sich zu hüten, einen andern Medicum ab- und sich einzudringen nicht zu suchen, und überhaupt seinen ganzen Lebens-Wandel und alle Handlungen so einzurichten, wie er es dermahleins vor dem strengen Richter-Stuhl GOttes zu verantworten sich getrauet.

§. 6.

Insbesondere werden die Medici privati, wie auch eines jeden Orts Obrigkeit, wie oben CAP. I. §. 2. erinnert worden, hiedurch angewiesen, daß sie, wenn ihnen ansteckende Seuchen sowohl, unter Menschen als unter dem Vieh bekannt werden solten, solche dem Physico des Districts bey Zeiten anzeigen; damit man destoehender nöthige Anstalten zur Abkehrung derselben machen könne.

§. 7.

An den Oertern, wo privilegirte Apothecken verhanden, sollen die Medici sich alles Dispensirens enthalten, folglich die Medicamenta aus den Apothecken verschreiben, solchen auch in den Recepten keine andere, als gebräuchliche Nahmen geben, damit man wissen könne, was jedem Patienten gebrauchet worden, und derselbe in der Taxa nicht übersetzet werde. Ebenfals wird hiedurch verbothen, unter dem Nahmen eines Arcani den Apotheckern ihre selbst elaborirte Arzeneyen zu obtrudiren, als welches mehrentheils eine schnöde Gewinnsucht zum Grunde hat. Solte aber ein oder anderer Medicus, ein würkliches Arcanum besitzen, welches vor andern bißher bekannten Medicamenten eine ausnehmende Krafft in einer besondern Krankheit, durch verschiedene zuverläßige Proben geäussert, so wird der Verkauf desselben auf den Apothecken zwar vergönnet, doch daß die Billigkeit im Preise dadurch nicht verletzet werde.

§. 8

§. 8.

Auch hat ein jeder Medicus sich aller Partheylichkeit in Erwehlung der Apothecken, Chirurgorum und Hebammen zu enthalten: es wäre dann, daß derselbe gültige Ursachen dazu hätte, welche erforderlichen Falls angezeiget, und erwiesen werden sollen.

§. 9.

Ob es gleich jedem Patienten frey stehet, stat des einmahl angenommenen Medici oder Chirurgi einen andern zu erwehlen, so soll doch solches nicht anders vergönnet seyn, als bis der erstere zuvor befriediget worden.

§. 10.

Damit aber inskünftige aller Streit wegen Bezahlung der Physicorum und Doctorum Medicinæ gehoben werde, finden Wir nöthig, eine Taxe beyzufügen, wornach man sich in allen Fällen zu richten haben soll. Jedoch bleibt dadurch jedem Patienten unbenommen, gegen seinen Medicum für die von ihm etwa bewiesene besondere Sorgfalt und Mühe, nach Gefallen sich über das gesetzte freygebig zu bezeigen.

CAP. III.

Von Apotheckern.

§. 1.

Es soll keiner in den Städten, als Apothecker angenommen werden, welcher nicht mit hinlänglichen Testimoniis von seinen rechtserforderlich ausgestandenen Lehr-Jahren, und von seinem, als Geselle, gut und löblich geführten Wandel versehen ist.

§. 2.

Diejenigen, welche bereits vor der Zeit der von Uns gnädigst angeordneten Crayß-Physicaten ihre privilegirte Officinen gehabt haben, werden zwar von Unsren bestellten Physicis nicht examiniret: fals aber dieselben nicht hinreichend darthun können, daß die nöthigen Apothecker-Eyde von ihnen geleistet worden, sind sie gehalten, solchen gebührendermassen annoch abzulegen, und sich dem Examini zu sistiren, welches in diesem Fall ohne Entgeld geschehen soll.

§. 3.

Da sich in einigen Unsrer Städte Medici promoti finden, welche eigene oder privilegirte öffentliche Officinen besitzen, oder auch künftighin besitzen könnten; so sind solche nicht anders als ordinaire Apothecken zu achten, und es sollen sich selbige der gewöhnlichen Visitation nicht entziehen.

§. 4.

Alle übrige aber, welche sich in Unsern Herzogthümern und Landen als Apothecker zu etabliren gedenken, haben sich bey dem Crayß-Physico des Districts zu melden, ihre Testimonia vorzuzeigen, und dem Examini desselben sich zu unterwerfen, welcher denn ein gewissenhafftes Attestatum von seiner Capacité und der einem Apothecker gebührenden Geschicklichkeit ertheilen wird.

§. 5.

Wann ein Apothecker mit Tode abgegangen, und dessen hinterlassener Witwe oder Kindern die Freyheit, die Officin beyzubehalten erlaubet worden; So haben dieselben aufs forderſamste sich nach einem geschickten Provisoren umzusehen, welcher der Apothecken mit Sicherheit vorstehen könne. Selbiger muß ebenmäßig dem Physico sich sistiren, mit glaubwürdigen Testimoniis seines Verhaltens wegen versehen seyn, und wann von dem Physico die zu seinem Officio nöthige Fähigkeit bey ihm erfunden worden, den gewöhnlichen Apothecker-Eyd leisten.

§. 6.

Ein gleiches wird auch erfordert, wann ein Apothecker, Alters oder sonstigen Unvermögens halber, noch bey seinem Leben einen Provisorem anzunehmen gemüßiget wird.

§. 7.

Die Amts-Pflicht, und der beym Antrit der Officin geleistete Eyd verbindet einen jeden Apothecker oder Provisorem dahin, daß er tüchtige und frische Waaren und Medicamenten in seiner Officin halte, die verlegenen und verdorbenen abschaffe, das mangelde bey Zeiten ersetze, die præparata sowohl Galenica als Chimica nach der Vorschrifft verfertige, solche dem Gesellen nicht alleine, vielweniger einem Lehr-Jungen, zumahl, wann die Zubereitungen die genaueste Vorsicht erfordern, anvertraue; damit also in keinem Stücke ein Mangel erscheine, sondern ein jeder das geforderte ohne Tadel und richtig erhalten könne: Wie Wir dann vor der Hand den Gebrauch des Dispensatorii Brandenburgensis hiemit einräumen.

§. 8.

§. 8.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit Verfertigung der dem Apothecker eingelieferten Recepten, welche entweder von ihm selber, oder durch einen tüchtigen Gesellen bereitet, keinesweges aber einem Lehr-Jungen aufgetragen werden sollen: es wäre dann, daß derselbe bey nahe ausgelernet hätte, und das Medicament in des Apotheckers Beyseyn verfertiget würde. Ihm ist auch bey nahmhafter Straffe verbohten, das so genannte quid pro quo zu nehmen, oder nach seinem Gutdünken etwas darinn zu ändern. Fals aber darinn etwas verordnet worden, welches in seiner Officin nicht vorrähtig, hat er solches dem Medico, welcher das Recept verschrieben, oder in Ermangelung dessen, einem andern gebührend zu melden, damit nach Befinden etwas anders substituiret werden könne.

§. 9.

Wann etwa ein Versehen, von einem Medico in Verschreibung der Doseos eines starck würkenden Medicamenti vorgegangen, soll der Apothecker solches demselben ebenmäßig anzeigen, und die Aenderung desselben erwarten.

§. 10.

Den Apotheckern wie auch den Materialisten und Gewürz-Krämern wird ernstlich und bey unausbleiblicher schärfsten Bestrafung untersaget, einiges Gifft oder andere schädliche Materialia, Opiata, starcke Brech-purgirende oder Kinder abzutreiben vermögende Medicamenten, besonders verdächtigen Personen zu verkaufen, ohne vorher zuverläßige Nachricht, und allenfals einen schriftlichen Schein zu fordern, von wem, und zu welchem Ende die Sachen gebrauchet werden sollen.

§. 11.

Damit man aber um so vielmehr versichert sey, daß die Apothecken in gutem Stande und man sich auf die daraus zu fordernde Medicamenten verlassen könne; so sollen solche jährlich von dem Physico mit Zuziehung der, des Ortes wohnenden Medicorum und Obrigkeitlichen Personen visitiret werden, da man nicht allein auf die Medicamenten, sondern auch auf die Vasa, instrumenta, das Gewicht und das Laboratorium Achtung zugeben hat, ob irgend ein Fehler oder Mangel dabey befindlich, und wann dergleichen anzutreffen, daß solches aufs forderſamste ersetzet werde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0015
DFG

§. 12.

Die Apothecker erlegen übrigens die Visitations-Gebühren ex propriis.

§. 13.

Der Preiß der Medicamenten, welche sowohl aus der Hand verkaufet, als nach den eingereichten Recepten verfertiget worden, wird nach der Apotheker-Taxa eingerichtet, auch soll solche auf den Recepten mit deütlichen Zahlen, und nicht mit Ziefern geschrieben werden, auf daß ein jeder wissen könne, wie viel das Medicament gekostet. Was aber die im Preise steigende und fallende Waaren anbetrift, hat man sich nach dem Preiß-courant zu richten.

§. 14.

Weil aber an verschiedenen Oertern, besonders in den kleinen Städten die Gewürtz-Händler, Barbierer und Bader, allerhand den Apothecken privative zukommende Arzeney-Mittel zu verkaufen pflegen, und dadurch diesen ein merklicher Schade zu wächset: so wird den Materialisten hiemit ernstlich anbefohlen, keine composita noch præparata unter einigerley Vorwand zu führen und zu verkaufen. Die Barbierer aber und Bader haben sich aller Dispensation und Veräusserung einiger Medicamentorum, sie haben Nahmen wie sie wollen, gänzlich zu enthalten, und sie sollen das zu ihrem Gebrauch nöthige, allemahl aus der Apothecke nehmen: es wäre dann, daß an solchem Orte keine verhanden, bey welchem Umstand ihnen erlaubet bleibet, das Nöhtige im Hause zu haben.

§. 15.

Des Practicirens sollen die Apothecker sich gänzlich enthalten, besonders an den Orten, wo ein oder mehrere Medici promoti verhanden. Ausser diesem aber, ist es ihnen zwar erlaubet, nach ihrem Wissen und Gewissen einem Patienten beyräthig zu seyn: jedoch haben dieselben sich aller Behutsamkeit dabey zu befleißigen, und keine hefftig bewegende Medicamenta zu gebrauchen. In schweren und bedenklichen Fällen aber sollen sie den Patienten an einen in der Nähe wohnenden Medicum promotum verweisen.

§. 16.

Weil der Absatz der Medicamenten nach Beschaffenheit der Oerter sehr unterschieden: so ist es zwar einem, in einer kleinen Stadt wohnenden Apothecker vergönnet ein kleines Corpus Pharmaceuticum zu haben, um sich in keine vergebliche Unkosten zu setzen, jedoch soll

solches

solches nicht nach seiner eigenen Wahl eingerichtet werden, sondern er ist gehalten, sich der Vorschrift des Pysici zu bedienen, welcher ihm diejenigen Medicamenten benennen wird, welche anzuschaffen, und beständig vorräthig zu haben nöthig sind. Doch ist ihm dadurch unbenommen, mehrere Arzeneyen zu halten, besonders solche, welche zum Hand-Kauf des Ortes erfordert werden mögten.

§. 17.

Damit auch die Apothecker in kleinen Städten ihre Officinen in gutem Stande erhalten mögen, so soll denen, welchen die Führung der Weine und des Franz Brantweins durch Unsere Privilegia erlaubet worden, solche Freyheit ferner gelassen bleiben.

§. 18.

Bey Annehmung eines Gesellen hat ein Apothecker dahin zu sehen, daß solcher gute Zeugnisse habe, in seinem Metier wohl erfahren sey, auch sich nüchtern, bescheiden, gewissenhafft und willfährig, bey Tag und Nacht, wann Medicamenta aus der Officin verlanget werden, bezeige. Frauenzimmer aber, sie seyn verheyrathet, oder unverheyrathet, sollen sich der Verfertigung und Dispensirung der Medicamenten gänzlich enthalten.

§. 19.

Zum Lehr-Burschen soll kein anderer angenommen werden, als der unter andern ihm gebührenden Eigenschafften auch etwas Latein weiß, daß er wenigstens, was in den Dispensatoriis vorkommt, verstehe, vielerley Hände lesen, und gewöhnliche Characteres und Abreviaturen begreiffen könne. Uebrigens ist er so anzuführen, daß er bey seiner Ausschreibung für einen tüchtigen Gesellen allenthalben paßiren könne.

CAP. IV.

Von den Barbierern und Badern.

§. 1.

Ein jeder Barbier und Bader, welcher sich nach den von Uns gnädigst verordneten Crayß-Physicaten in einer Stadt oder

an einem andern Ort nach Johannis 1750. zum Betrieb seiner Profeßion nieder gelassen, soll bey dem Crayß-Physico sich melden, demselben gültige Attestata, wo er ausgelernet, an welchen Oertern er, als Geselle gedienet, und wie sein übriges Verhalten gewesen, produciren, und darauf dem Examini desselben, wie er in Anatomicis & Chirurgicis bewandert, sich unterwerffen, und wann er tüchtig befunden worden, das von dem Physico ihm zu gebende Attestatum an gehörigem Ort vorzeigen.

§. 2.

Es hat derselbe sich eines mäßigen und nüchtern Lebens zu befleißigen, damit er bey unvermutheten und schleunige Hülfe erfordernden Zufällen, allemahl im Stande sey, dem Patienten mit gehöriger Geschicklichkeit aßistiren zu können.

§. 3.

Solchemnach soll kein Chirurgus sich wegern, es mag seyn um welche Zeit, und welche in seinen Beruf lauffende Krankheit es wolle, sogleich zu erscheinen, und nach äusserstem Vermögen Hülfe zu leisten.

§. 4.

Absonderlich hat ein Chirurgus der Bescheidenheit und Verschwiegenheit sich zu befleißigen, zumahl in solchen Fällen und Krankheiten beyderley Geschlechts, welche die Ehrbarkeit verborgen zu halten befiehlet.

§. 5.

Da man auch beobachtet haben will, daß einige Chirurgi solche Schäden, welche von keiner sonderlichen Folge seyn, in die Länge zu ziehen trachten; damit ihnen nur mehrere Gänge bezahlet, und durch unnöthiges Mediciniren ihre Rechnung vergrössert werde: so wird selbigen, sich dieses zu enthalten, hiedurch ernstlich anbefohlen. Fals sie aber überführet werden könnten, daß sie mit ihren Patienten so unverantwortlich zu Werke gegangen, sollen selbige nächst dem Verlust ihres Arzt-Lohnes, noch mit einer nahmhafften Strafe angesehen werden.

§. 6.

Falls einem Chirurgo eine gefährliche und einen tödtlichen Erfolg nach sich zu ziehen vermögende Wunde zustösset, soll selbiger so-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0018
DFG

sogleich solches der Obrigkeit des Ortes anzeigen, damit diese bey Zeiten des Thäters sich zu versichern, im Stande seyn möge.

§. 7.

Auch wird ein jeder Chirurgus hiemit angewiesen, bey wichtigen Vorfällen den Crayß-Physicum, oder einen andern erfahrnen Medicum promotum, oder in Ermangelung dessen, einen andern Chirurgum zu Rathe zu ziehen, damit nichts verabsäumet werde, was zur Rettung des Patienten dienlich seyn könne.

§. 8.

Gleichwie ihnen nur die Manual-Operationes, der Gebrauch der nöthigen Instrumentorum und äusserlicher Arzeney-Mittel billig zu überlassen; also wird ihnen hingegen der innerliche Gebrauch aller Medicamenten aufs nachdrücklichste untersagt, als welcher lediglich den Medicis promotis privative zukömmt. In den kleinen Städten aber, wo kein Medicus vorhanden, wird solches im Nothfall zwar vergönnet, jedoch unter dieser Bedingung, daß sie sich aller hefftigen Medicamenten enthalten, und wo eine Apothecke befindlich, die Arzeneyen aus selbiger nehmen sollen.

§. 9.

Sectiones legales sollen dieselben niemalen alleine, sondern allemal mit Zuziehung und unter Direction eines Crayß-Physici verrichten, bey solchen alle Vorsicht und Behutsamkeit, weil es Menschen-Blut betrifft, gebrauchen, das Judicium von der Tödtlichkeit der Verletzung nicht besonders geben, sondern dem von dem Medico zu entwerffenden Viso reperto und beym Schluß beygefügten Urtheil, soweit solches seinem Wissen und Gewissen gemäß ist, mit demselben gemeinschaftlich unterschreiben.

§. 10.

Einer Salivations-Cur sollen dieselben sich nicht, ohne einer, bey einem Medico zu geschehenden Nachfrage unterziehen; Wie sie denn auch nicht zur Unzeit, besonders bey bedenklichen und hitzigen Fiebern eine Aderlasse anstellen, sondern allererst, wo irgend ein Medicus zu haben, Anfrage thun sollen.

§. 11.

Hingegen wird auch den Scharf-Richtern, (woferne diese nicht expresse dazu privilegiret sind) Schäfern, Pferde-Aerzten,

und dergleichen Personen aufs schärfste und bey nahmhaffter Strafe untersaget, sich in einige Curen zu mischen, welche den Chirurgis zukommen, vielweniger einem Patienten innerliche Medicamenta zu reichen, und es haben nicht alleine die Obrigkeiten in den Städten, sondern auch Unsre Beamten auf dem Lande, und wem etwa sonst die nähere Aufsicht Unsrer Domainen anvertrauet worden, mit Ernst und Nachdruck darauf zu halten, daß diesem so eingerissenen Uebel gesteuret werde.

CAP. V.

Von den Hebammen.

§. 1.

Es soll hinführo keine Hebamme, sowenig in den Städten als auf dem Lande Erlaubniß haben, schwangern und Kreyssenden Personen beyräthig zu seyn, falls dieselbe nicht vorhero von dem Crayß-Physico unterrichtet und examiniret worden, und nach erhaltenem Testimonio den ihr vorzulegenden Hebammen-Eyd abgeleget hat.

§. 2.

Von diesem Examine sind auch die Hebammen nicht auszunehmen, welche sich seit der Bestallung derer Crayß-Physicorum diesem Amte unterzogen haben. Es sind vielmehr die Crayß-Physici verpflichtet, nach zufragen, und sich bey ihnen zu erkundigen, ob sie die gehörige Geschicklichkeit und Wissenschaft besitzen, und im Fall solches nicht wäre, sie zu unterweisen, und mit einem Testimonio zu versehen: wiedrigen falls bleibt ihnen gäntzlich und bey Vermeidung harter Strafe untersaget, bey gebährenden Frauen, Hand anzulegen.

§. 3.

Unsern Beamten und Obrigkeiten in den Städten wird hiedurch ernstlich anbefohlen, benebst den Physicis dahin zu sehen, daß eine jede Stadt nach ihrer Grösse, mit einer, zweyen oder mehrern Hebammen, versehen werde. Wie dann die Beamten besonders auch dafür zu sorgen haben, daß zu 2. 3. 4. oder mehrern Dörfern, nach Beschaffenheit der Grösse und Entlegenheit derselben, gleichfalls eine Heb-Amme bestellet werde. Ueberdem

aber

aber muß eine jede Hebamme mit einem bequemen Geburt-Stuhl versehen seyn.

§. 4.

Eine Hebamme soll ein ehrbahres und christliches leben führen, nüchtern, verschwiegen und vorsichtig in ihren Handlungen seyn, sich gegen Arme sowohl als Reiche gleichwillig finden lassen, keine Schwangere, Gebährende, und gebohren habende verwahrlosen, vielweniger die Krayssenden zur Geburth vor der Zeit antreiben noch Mittel dazu gebrauchen, bey schweren Fällen (als bey verkehrter und wieder-natürlicher Lage des Kindes, todter Frucht, Blut-Stürzung, wenn die Nach-Geburth nicht folgen will, vorfallender Gebähr-Mutter) anderer erfahrner Weh-Mütter, und wo es seyn kann, eines geübten und erfahrnen Medici Rath und Beystand ersuchen, und nicht mehr über sich nehmen, als dieselbe auszurichten vermögend, und in ihrem Gewissen überzeuget ist.

§. 5.

Wann dieselben zu einer geschwächten Person gefodert worden, sollen sie solches der Obrigkeit gebürend anzeigen, und wann von selbiger ihnen anbefohlen worden, verdächtige Personen zu besichtigen, oder andere in ihren Betrieb lauffende Geschäfte zu übernehmen, sollen sie nach ihrem geleisteten Eyde, solches getreulich ausrichten, und ohne sich durch Drohungen, Geschencke, Freundschaft oder Bitte abhalten zu lassen, davon eine genaue und hinlängliche Nachricht ertheilen.

§. 6.

Ferner sollen dieselben bey harter Leibes, auch nach befinden Lebens-Straffe, sich nicht verleiten lassen, eine Frucht im Mutter-Leibe zu tödten, abzutreiben, oder andere dahin dienliche gewaltsame Mittel zu gebrauchen, auch keine Gelegenheit geben, daß solches von andern verrichtet, und ausgeübet werde. Falls denenselben Umstände vorkommen, daß dergleichen geschehen, so sollen sie selbiges der Obrigkeit anzeigen, damit solche Boßheit nicht unbestraft bleibe.

§. 7.

Der abergläubischen und anderer heftigen Mittel, sollen dieselbe bey schwangern, gebährenden und Wöcherinnen, gänzlich

sich enthalten, solchemnach beym Examine von dem bestallten Physico solcher Mittel sich belehren lassen, welche sicher und ohne einige Gefahr bey sich findenden Vorfällen, gebrauchet werden können.

§. 8.

Eine bestallte Hebamme in den Städten, soll ohne Erlaubniß der Obrigkeit sich nicht unternehmen, aus der Stadt zu reisen, um einer vornehmen Person beyräthig zu seyn; damit in der Stadt bey sich eräugenden Nothfällen es an Hülfe nicht ermangele.

§. 9.

Wann etwa sich Personen finden, welche dereinsten Hebammen zu werden Lust bezeigeten: so wird hiemit den würklichen anbefohlen, dieselben, wenn die Gebährende es verstatten will, mit zuzulassen; damit solche beyzeiten zu diesem Amte sich geschickt machen, und die erforderlichen Handgriffe durch den Augenschein desto besser lernen können

Damit nun diesen allen, welches Wir in dieser Medicinal-Ordnung verordnet, auf das genaueste nachgelebet werden möge; So befehlen Wir hiemit allen Unsern Gerichten und Fiscälen, die Contravenienten, so bald die Denunciation darüber geschiehet, respective zu belangen, und zur gebührenden Strafe zu ziehen. Uhrkündlich unter unserm Fürstl. Handzeichen, und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf unsrer Vestung Schwerin den 20. Jul. 1751.

Christian Ludewig.

L. S.

Von

Von den Eyden.

Die abzulegenden Eyde der Apothecker, Provisoren, Chirurgorum, Bader und Hebammen, geschehen in Gegenwart der Obrigkeitlichen Personen jedes Orts, welche darüber ein beglaubtes Attest zu ertheilen schuldig seyn sollen.

Eydes-Formul des Crayß-Physici

Ich N. N. lobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Christian Ludewig**, Herzogen zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock, und Stargard Herrn, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch Dero Fürstl. Successoren getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Bestes fordern und nach Vermögen Schaden abwenden, insbesondere der publicirten Medicinal-Ordnung in allen Stücken gehörig nachleben und insgemein alles thun will, was einem getreuen Crayß-Phisico eignet und gebühret: So wahr mir Gott helfe durch Unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

Eydes-Formul der Chirurgorum

Ich N. N. schwere hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß nach seiner Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg ꝛc. meines gnädigsten Herrn, ergangener Medicinal-Ordnung, ich bey meiner Kunst, Uebung und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen mich halten, und nichts darwieder handeln, sondern alles was darinn verordnet, nach jedes Patienten Zustande und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und Männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen, aufrichtigen Chirurgo zukömmt und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin. (Und da an diesem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fället, so gelobe, daß ich denenselben, nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, auch gute, dienliche und sichere Medicamenta reichen wolle, in schweren gefährlichen und meinen Verstand und Erfahrung übersteigenden Krankheiten aber, mir nicht zuviel beymessen, sondern beyzeiten dieselben an den nähesten und besten Medicum verweisen, oder doch mit solchem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0023
DFG

Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen keine starke Arzeney, zum Purgiren, Vomiren, und das Geblüt zu treiben, noch auch Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden wolle

(NB. Bey den Chirurgis in Städten, wo Medici seyn, bleibt dies letzte weg.)

So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Eydes-Formul der Apothecker

Ich N. N. schwere hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich die, meinem Amt und meiner Kunst obliegende Handlungen, jederzeit treu, und fleißig verrichten, die von Ihro Herzogl. Durchl. in Mecklenburg, meinem gnädigsten Herrn, in der Medicinal-Ordnung mir vorgeschriebene Articul, sammt der ausgemachten Apotheckee-Taxe halten, und die von Medicis und Chirurgis einkommende Präscriptiones oder Recepte, im Nahmen, Maasse, Gewicht und sonsten, ohne einige Veränderung verfertigen, nicht ein Stück für das andre nehmen, auch mit Verkauf schädlicher, starker und componirter Medicamenten ohne Vorschrift und Raht eines Medici, behutsam verfahren, des ordentlichen Currirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, vielweniger Gift an jemanden unbekanntes ohne genugsame Versicherung, oder wie sonsten im §. 10. es mir vorgeschrieben wird, abfolgen lassen, und im übrigen, wie es einem ehrlichen und redlichen Apothecker gebühret und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officin-Bediente gleichermassen halten will: so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Eydes-Formul eines Provisoris in den Apothecken.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obsicht der mir anvertrauten Apothecke treulich wahrnehmen, Ihro Herzogl. Durchl. in Mecklenburg meines gnädigsten Herrn publicirten Medicinal-Ordnung, und Apothecker-Taxe nach Möglichkeit nachkommen, die verschriebene Medicamenta und Recepte nicht im Nahmen, Gewichte, Maaß oder sonsten irgends worinn ändern, noch ein Stück vor das andre nehmen, oder den unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, auch des ordentlichen Currirens und Besuchungen der Patienten

tienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum Gutfinden und Vorwissen keine starke purgantia, Vomitiva, oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata aus meiner unterhabenden Officin verkaufen, vielweniger Gift an jemanden unbekantes, ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisori gebühret und anstehet: so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Eydes-Formul der Bader.

Ich N. N. schwere hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich Sr. Herzogl. Durchl. in Mecklenburg meines gnädigsten Herrn ergangene Medicinal-Ordnung, und was in unsern Articuln stehet, bey meiner Uebung und erlaubtem Gebrauch der Baderey, in allen und jeden Puncten halten, und nicht darwieder handeln, sondern vielmehr alles, was darinn verordnet, also thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und Männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem rechtschaffenen Bader gebühret und zukommt. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Eydes-Formul der Hebammen.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eyd, daß ich meine Pflicht und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammen-Dienst als eine gewissenhafte Christin bey allen meinen Vorfallenheiten treulichst und sorgfältig verrichten, ohne alle Absicht handeln, und niemanden vorsetzlich nachtheilig seyn will. Vielmehr gelobe ich, durch meinen Beystand den Gebährerinnen, alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denenselben zu verfahren, und sie nebst ihren jungen Kindern, in so lange bestens zu verpflegen als es mir zukömmt: Insonderheit allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, so viel möglich zu Erhaltung sowohl Mutter als Kindes anzuwenden, den Armen so gut als Reichen gleich willfährig mich zu bezeigen, wenn ich gefordert werde, nicht säumig zu seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen und zu versäumen. Wie ich mich demnach überdis den von Sr. Herzogl. Durchl. in Mecklenburg, meines gnädigsten Herrn, in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Verhaltungs-Regeln willig unterwerfe, und dieselben jederzeit fest zu halten verspreche, wie es einer getreuen sorgfältigen und gewissenhaften Weh-Mutter geziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Tax-Ordnung für die Medicos.

Für das Examen eines Apotheckers nach Bewandnis der Apothecke	6 biß	10	Rthlr.	ß.
Für das Examen eines Chirurgi	4 biß	6	=	=
Für die Visitation einer Apothecke, ausser den Reise-Kosten		6	=	=
Für die Sectionem Judicialem eines Cadaveris, ohne die Reise-Kosten.		4	=	=
Für eine blosse Besichtigung		2	=	=
Für die Ausfertigung des Sections-Berichts		2	=	=
Für Untersuchung epidemischer und ansteckender Krankheiten, für jeden Tag		2	=	=
Für jede Meile die ein Physicus oder Medicus nach den Patienten zu reisen hat, ausser freier Fuhr		1	=	=
Für jeden Tag, den er des Kranken wegen ausbleibt,		2	=	=
Für den ersten Besuch, bey einem Patienten in gutartigen Kranckheiten		=	=	16
Für jeden folgenden Besuch		=	=	8
Für den ersten Besuch in ansteckenden Kranckheiten ausser der Pest		=	=	24
Für jeden folgenden Besuch		=	=	12
Für eine Visite bey Nacht-schlaffender Zeit		=	=	24
Für eine Consultation mit einem oder mehreren Medicis		1	=	=
Für jedes Recept aus dem Hause		=	=	4
Für ein geschriebenes Consilium oder responsum Medicum	2 biß	4	=	=

Tax-Ordnung für die Chirurgos.

Für eine frische Wunde, die nicht viel zu bedeuten hat für den ersten Band		=	=	8
Für eine grosse Wunde, für den ersten Band		=	=	16
Für eine ordinaire Fleisch-Wunde zu heilen	1 biß	2	=	=
Für eine extraordinaire grosse und gefährliche Wunde	4. 6 biß	10	=	=
Für eine gestochene Wunde, nachdem selbige tief oder gefährlich	6 biß	10	=	=
Für eine gemeine und nicht gefährliche Haupt-Wunde	1 biß	4	=	=
Für eine Haupt-Wunde dabey das Cranium, doch ohne Fissur verletzet	4 6 biß	8	=	=
Für eine Verletzung des Hauptes mit einer depreßion oder Fissur	8 10 bis	14	=	=

Für

Für Application eines Trepan jedesmahl 2 bis 3 ß ß
Für einen Arm-oder Bein-Bruch bey alten Personen 10 biß 14 ß ß
Bey jungen Personen 4,6 biß 8 ß ß
Für einen Schlitz-Bruch, nachdem er groß und gefährlich, doppelt so viel
Für Einrenkung eines verrenckten Gliedes, nachdem die Personen sind 1 bis 3 ß ß
Geschwülste, Contusiones, Entzündungen, böse Hälse und andere dergleichen Zufälle, können nach Gängen bezahlet und jeder Gang etwa zu 4 ßl. und die Woche hinfolglich zum Reichsthaler gerechnet werden, damit der Chirurgus den Patienten mit überflüßigen Gängen nicht beschwerlich falle.
Für Absetzung der Glieder, nachdem solche mühsam und gefährlich 6 biß 16 ß ß
Für einen Aderlaß am Arm ß ß 2-8
ß ß am Fusse ß ß 6-16
Die gerichtlichen Obductiones, die Reisen nach dem Lande werden zur helfte, wie bey den Physicis und Medicis gerechnet.

Tax-Ordnung für die Hebammen.

Für den Beystand bey einer Kaufmanns- oder solchen Frau, die sich zur ersten Ordnung rechnen, in grossen Städten 2 biß 3 ß ß
ß ß kleinen 1 biß 1 ß 24
Für den Beystand bey Frauen, die sich zur 2ten Ordnung zehlen, in grossen Städten 1 Rthl. 16 bis 1 ß 24
ß ß in kleinen Städten 1 ß ß
Für den Beystand bey einer geringen Bürgers-Frau, in grossen Städten ß ß 32
ß ß in kleinen Städten ß ß 24
Für den Beystand bey einer Bauer-Frau ß ß 32
Für den Beystand bey einer Einlieger-oder Katen-Frau ß ß 16-24
Für den Beystand bey einer geschwächten Person ß ß 24
Fänden sich aber wieder natürl. und besonders harte Vorfälle, als es öfters bey verkehrter Lage des Kindes, bey abgestandener Frucht im Mutterleibe ꝛc. zu geschehen pfleget; So wird, der Billigkeit Platz zu geben, und auch den Hebammen ihre viele Arbeit, Angst und Mühe, über dieser Taxe zu vergelten seyn. Die etwanigen Besichtigungen verdächtiger Weibs-Personen, und die Untersuchung von andern, dem Frauenzimmer zukommenden zufällen, werden ihnen, nach der Maasse ihrer Bemühung, von Gerichtswegen bezahlet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0028
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0029
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn871303175/phys_0030
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0031
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871303175/phys_0032
DFG

Wir Unterschriebene von der Ritterschaft und Städten der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard; Uhrkunden und bekennen offenbar, in und mit diesem Briefe, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen; Nachdem unsere ge
Vorfahren allhier zu Rostock, im Jahr 1523 am Tage Vi i,
dem Allmächtigen zu Lobe, und denen Durchlauchtigs
Herrn, und deren Landen und Leuten zu Ehren, Nutz und t,
eine feste, stete, und ewig-unwiederrufliche Vereinigung n
unter sich getroffen; Welche denn von jeher, als der eintzig er
allgemeinen Landes-Verfassung und theuerworbenen Freyh e-
rechtigkeiten von Kayserl. Maytt. und denen Durchlauch n-
des-Herren angesehen worden, auch also von Uns selbst E-
xempel Unserer Antecessorum billig verehret und heilig g er-
den muß. Solche dem Publico höchstnöhtige Uhralte U h,
unter unsern lieben Vorfahren, und theils unter uns selbst, ls
Noht und behuef gewesen, nach Anleitung und Vorschr en
Unions-Instrumenti zumehrmahlen, und sonderlich im Ja s-
gleichen sub dato Rostock, den 19. Nov. 1709. weiter t,
verbessert und erneuret worden.

Hingegen aber auch, aus Göttlichem Verhängniß, it-
hero solche fatale Landes-Umstände hervor gegeben, daß wi n-
zertrennliche Union, und deren Theils angeführte Erneur er-
hand ungebührliche Dinge, obgleich an sich nichtiglich u n-
sturz der auf solche Union gegründeten Landes Verfassun ei-
nen Wohlfarth, attentiret, und, wanns müglich gewesen n-
nung des an sich unzertrennlichen Corporis Provicialis u en
werden wollen; als wovon die klägliche Folgen, leider! e-
gen; Inzwischen aber uns auch dieses stärcket und aufricht ro
jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Maytt. nach Dero e-
nen Eyffer und Fürsorge für das Wohl der Mecklenburg e,
alles dasjenige, was gegen deren auf die alte unwiederru r-

)(trenn-